

Bekanntgabe

an den Verwaltungsausschuss
über den Bau-, Umwelt- und Werksausschuss

**Stadtsanierung Helmstedt;
Südöstliche Innenstadt - Förderbescheid Entwicklungskonzept Pferdestall**



NBank Günther-Wagner-Allee 12 - 18 30177 Hannover

Stadt Helmstedt
Markt 1
38350 Helmstedt

Hannover, 17. Juni 2010
Städtebauförderung

Antrags-Nr. ST-00118356
(bitte stets angeben)

Ihr Zeichen: 3 1 1 0

Partner-Nr. 5500003259

Christina Nitschke
Telefon: 0511. 30031-742
Telefax: 0511. 30031-11-742
christina.nitschke@nbank.de



WS
22, 32, 39
1. G. u. K.
2. G. u. K. u. L. u. K.
3. G. u. K.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

Zuwendungsbescheid

Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
Zielgebiet Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB); Förderperiode 2007-2013
Richtlinie vom 10.08.2007 über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erneuerung
und Entwicklung städtischer Gebiete

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 17.05.2010 in der aktuellen Fassung bewilligen wir Ihnen zur Durchführung
des Projektes

„Entwicklungskonzept Pferdestall“

eine Zuwendung als nicht rückzahlbaren Zuschuss bis zur Höhe von

629.869,00 Euro

(in Worten: Sechshundertneunundzwanzigtausendachthundertneunundsechzig Euro).

Wir gewähren Ihnen die Mittel als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung. Der Fördersatz beträgt bis zu 50 %. Basis für die Ermittlung des Fördersatzes sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) - Zielgebiet Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB) zur Verfügung gestellt.

1 **Auflösende Bedingungen**

Die Bewilligung erlischt,

- wenn die für die Durchführung des Projektes erforderlichen Erlaubnisse und/oder Genehmigungen nicht vorliegen. **Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die sonst notwendigen Genehmigungen.**
- wenn das Projekt bereits mit Mitteln der Europäischen Union (EU) anderer Bundes- und Landesprogramme gefördert wird.

2 **Auflagen**

Folgende Unterlage(n) sind noch vorzulegen:

- die Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und dem Caritasverband Diözese Hildesheim (im Original)

Spätestens mit der ersten Mittelanforderung sind uns die vorgenannten Unterlagen vorzulegen.

Die Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgt vorbehaltlich der Prüfung der von Ihnen noch vorzulegenden Unterlage(n)/ Belege.

3 **Zuwendungszweck, Zweckbindungszeitraum, Durchführungszeitraum**

3.1 **Zuwendungszweck**

Die Zuwendung dient der Stärkung der Städte als Arbeits- und Wohnstandort und als Impulsgeber für die umliegende Region sowie die nachhaltige Erhöhung der städtischen Leistungskraft und des sozialen Zusammenhalts in der Stadt.

In diesem Rahmen ist die Zuwendung nur zur anteiligen Finanzierung derjenigen Ausgaben bestimmt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den im festgelegten Durchführungszeitraum vorzunehmenden Investitionen zur Realisierung des Projektes stehen.

Dabei dürfen mit der Zuwendung nur Ausgaben für diejenigen Investitionen anteilig finanziert werden, die in Ihren Antragsunterlagen näher beschrieben wurden und die gemäß dem nachfolgenden Investitionsplan (vgl. Abschnitt 4. Ziffer 1. dieses Bescheides) förderfähig sind.

3.2 **Zweckbindungszeitraum**

Der Zweckbindungszeitraum beträgt **15 Jahre**. In diesem Zeitraum dürfen Sie die mit Hilfe der Zuwendung beschafften, erworbenen oder hergestellten Sachen ohne unsere Zustimmung nicht einer anderen als der mit der Zuwendung bezweckten Verwendung zuführen (vgl. auch Nr. 3 ANBest-GK). Der Zweckbindungszeitraum beginnt mit Ende des Durchführungszeitraumes. Nach Ablauf des Zweckbindungszeitraumes können Sie die mit der Zuwendung beschafften Güter und Anlagen frei verwenden.

3.3 Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum beginnt mit dem Zugang dieses Bescheides und endet am 01.04.2012.

Das Projekt ist innerhalb des Durchführungszeitraumes fertig zu stellen. Das bedeutet, dass die mit dem Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb des Durchführungszeitraumes tatsächlich geliefert oder fertig gestellt sein müssen, so dass sie ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden können. Wir können in Ausnahmefällen auf Antrag, der vor Ablauf des Durchführungszeitraumes gestellt und begründet werden muss, den Durchführungszeitraum verlängern.

4 Investitions- und Finanzierungsplan

Für die Gewährung der Zuwendung sind der nachfolgende Investitions- und der Finanzierungsplan verbindlich. Abweichungen hiervon sind rechtzeitig vorher mit einer entsprechenden ausführlichen Begründung bei uns zu beantragen.

4.1 Investitionsplan:

Folgende Ausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt:

Leistungen/ Kostengruppen	Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben in Euro	Gesamtausgaben in Euro
Baukosten	1.071.178,00	0,00	1.071.178,00
Baunebenkosten	144.926,00	0,00	144.926,00
Außenanlagen	43.635,00	0,00	43.635,00
Gesamtkosten des Projektes	1.259.739,00	0,00	1.259.739,00

Weitere Hinweise:

Die Gesamtkosten basieren auf der Kostenschätzung des Ingenieurbüros Wegner vom 15.01.2010. Die angesetzten Kosten der Kostengruppe 500 (Außenanlagen) wurden rechnerisch auf einen Betrag von 43.635,00 Euro korrigiert.

Erläuterung zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben:

Eine Überschreitung der veranschlagten Investitionsausgaben begründet keinen Anspruch auf eine Erhöhung der bewilligten Zuwendung. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke ist grundsätzlich durch weitere Eigenmittel bzw. Darlehen zu schließen. Dies gilt auch, sofern die Zuwendung nicht in der beantragten Höhe bewilligt worden ist.

4.2 Finanzierungsplan:

Zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist folgender Finanzierungsplan verbindlich:

Herkunft der Mittel	Euro
Leistungen Dritter	360.000,00
Kommunale Mittel	269.870,00
EFRE - RWB	629.869,00
Summe	1.259.739,00

Erläuterungen zu: Leistungen Dritter

Die angesetzten Drittmittel werden durch privates Kapital des Caritasverbandes Diözese Hildesheim zur Verfügung gestellt.

5 Zuwendungsrahmen

Die Zuwendung setzt sich wie folgt zusammen:

629.869,00 Euro aus EFRE-Mitteln - Zielgebiet RWB und zwar
aus Mitteln des Haushaltsjahres 2010 629.869,00 Euro

6 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn sämtliche Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen und der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie durch Rückgabe der beigefügten Erklärung auf einen Rechtsbehelf verzichten.

10 % der bewilligten Zuwendung werden erst nach Abschluss des Projektes und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Die Zuwendung wird allerdings auch bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt, wenn die Mittel haushaltsrechtlich tatsächlich zur Verfügung stehen.

Die Auszahlung muss spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert werden. Danach können Mittelanforderungen und Änderungsanträge nicht mehr berücksichtigt werden. Damit entfällt der Anspruch.

Die Zuwendung darf - abweichend von Nr. 1.2 der ANBest-Gk - nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Die Zuwendung wird anteilig auf bezahlte Rechnungen entsprechend dem bewilligten Fördersatz ausgezahlt. Der Auszahlungsantrag ist mit dem Formular „Mittelanforderung“ nebst „Anlage zur Mittelanforderung“ einzureichen.

Auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben kann die Auszahlung nur erfolgen, wenn Originalbelege beigefügt werden. Die Originalbelege erhalten Sie nach Auszahlung der Zuwendung zurück. Barzahlungen werden nicht bezuschusst. Außerdem sind von Ihrem Rechnungsprüfungsamt/Verantwortlichen gem. § 98 Abs. 5 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) auf dem Formular „Mittelanforderung“ die tatsächlich geleisteten Ausgaben und die Einhaltung des Ver-

gaberechtes zu testieren (vgl. b98 V NGO).

Es bleibt vorbehalten, die Auszahlung der Zuwendung von der Vorlage weiterer Nachweise bzw. von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

7 Verwendungsnachweis, Zwischenbericht

7.1 Verwendungsnachweis

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Maßgabe der Nr. 5 der ANBest-Gk zu führen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes geregelt wird.

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des Formulars „Verwendungsnachweis“ zu führen.

Über Nr. 5.3 der ANBest-GK hinaus sind in dem zahlenmäßigen Nachweis Tag und Empfänger oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung aufzuführen. Außerdem sind dem Verwendungsnachweis die Originalbelege über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen beizufügen, soweit diese noch nicht im Rahmen der Mittelanforderungen vorgelegt wurden.

Abweichend von Nr. 5.4 der ANBest-Gk ist uns der Verwendungsnachweis nebst Anlage - einfach - innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Projektes auf dem Formular „Verwendungsnachweis“ vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis muss durch das für Ihr Haus zuständige Rechnungsprüfungsamt geprüft werden. Das Rechnungsprüfungsamt muss den Verwendungsnachweis - einschließlich der Einhaltung des Vergaberechtes - durch Stempel und Unterschrift bestätigen und dessen Richtigkeit ausdrücklich und deutlich erkennbar bescheinigen (eine entsprechende Rubrik ist im Formular vorgesehen!).

7.2 Zwischenbericht

Ein Zwischenbericht ist nicht vorzulegen.

8 Widerruf- und Rücknahmevorbehalte

Dieser Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder Zukunft zurückgenommen/widerrufen werden, wenn

- eine der diesem Bescheid zugrunde liegenden Bestimmungen bzw. der mit dem Bescheid verbundenen Auflagen nicht eingehalten wird,
- der unter Abschnitt 3. dieses Bescheides genannte Zweck nicht oder nicht mehr gewahrt ist,
- unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden, die für die Beurteilung der Förderwürdigkeit des Projektes von Bedeutung waren, oder die Bewilligungsbehörde von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine andere Beurteilung der Zuwendungswürdigkeit des Projektes oder der Bewilligung bzw. Belassung der Zuwendung nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden.

Für die Rücknahme und den Widerruf des Bescheides gelten die Vorschriften des NVwVfG (§§ 1 NVwVfG i. V. m. §§ 48, 49, 49 a VwVfG) und des Haushaltsrechts.

Wir sind berechtigt, bereits ausgezahlte Zuwendungsbeträge für den Zeitraum zurückzufordern, für den der zugrunde liegende Zuwendungsbescheid zurückgenommen bzw. widerrufen worden oder eine auflösende Bedingung eingetreten ist und Zinsen gemäß den bei Fälligkeit dieses Anspruchs geltenden Bestimmungen des § 49a VwVfG zu erheben.

9 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

Auf die Ihnen nach Ziffer 4 der ANBest-Gk obliegenden Pflichten machen wir besonders aufmerksam.

Die Datenerhebung zur Evaluation der EFRE-Förderung erfolgt mit Hilfe eines Internet basierten Stammblattverfahrens. Mit dessen Durchführung ist der Evaluator Steria Mummert Consulting AG beauftragt worden. Dieser wird Ihnen weitere Informationen zum Verfahren sowie die notwendigen Zugangskennungen (Passwörter etc.) zur Verfügung stellen.

Sie sind verpflichtet, dem Evaluator die notwendigen Angaben in dem genannten Stammblattverfahren zur Verfügung zu stellen und ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Diese Verpflichtung leitet sich unmittelbar aus den EU-rechtlichen Bestimmungen zur EFRE-Förderung ab und ist für jeden Zuwendungsempfänger verbindlich.

10 Aufbewahrungsfristen

Alle Belege für dieses Projekt einschließlich der Vergabeunterlagen sind - den einzelnen Mittelanforderungen eindeutig zugeordnet - **im Original** mindestens bis zum Ende des Zweckbindungszeitraums (vgl. Abschn. 3. Ziffer 2) aufzubewahren. Bis zum Ablauf des in Satz 1 genannten Aufbewahrungszeitraums kann durch uns die Aufbewahrungsfrist verlängert werden.

Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden von dieser Bestimmung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

Der Aufbewahrungsort Ihrer Unterlagen ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises mitzuteilen. Spätere Änderungen (z. B. Auslagerung) sind unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen.

11 Prüfrechte der Rechnungshöfe und der Europäischen Union

Folgende Stellen sind zur Prüfung Ihres Projektes vor Ort anhand Ihrer Rechnungs- und Buchführungsunterlagen jederzeit berechtigt:

- die NBank,
- das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration,
- das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
- der Niedersächsische Landesrechnungshof sowie der Europäische Rechnungshof,
- die Finanzkontrollbehörden der Europäischen Kommission.

Die vorgenannten Stellen sind berechtigt, Dritte mit der Prüfung zu beauftragen. Diesen Stellen und den mit der Prüfung beauftragten Dritten sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

12 Transparenz/ Öffentlichkeitsarbeit

Angaben über den Begünstigten, das geförderte Vorhaben und die Höhe der bereit gestellten öffentlichen Mittel werden in das Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen und veröffentlicht (Artikel 7 d) der VO (EG) Nr. 1828/2006).

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Öffentlichkeit über die aus dem EFRE erhaltene Unterstützung zu unterrichten (Artikel 8 der VO (EG) Nr. 1828/2006). Sofern Sie verpflichtet sind, ein Bauschild aufzustellen, können Sie in diesem den Hinweis auf die EU-Förderung aufnehmen. Diese Informationen nach Art. 9 VO (EG) 1828/2006 müssen 25 % des Bauschildes ausmachen.

Alternativ ist während der gesamten Laufzeit des Projektes ein Standard-Hinweisschild anzubringen.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass auf allen projektbezogenen Unterlagen und Internetveröffentlichungen die Angaben des Hinweisschildes zu übernehmen sind.

Diesem Bescheid ist ein Standard-Hinweisschild beigelegt, welches die EFRE-Förderung dieses Projektes dokumentiert. Alternativ können Sie auch die Digitalvorlage auf unserer Internetseite www.nbank.de (Publikationen und Dokumente, Logos) herunterladen.

13 Datenspeicherung und -verarbeitung

Die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten werden auf Datenträgern der NBank, des Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, des Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und der Firma Steria Mummert Consulting AG gespeichert und in anonymisierter Form für Zwecke der Statistik verwendet.

14 Rechtliche Grundlagen

Neben Ihrem Antrag vom 17.05.2010 in der aktuellen Fassung sowie den dort benannten Unterlagen sind nachfolgende Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides:

- die Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30.04.2001 (Nds. GVBl. S. 276), insbesondere die §§ 23, 44 LHO, mit den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk)
- Richtlinie vom 10.08.2007 über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erneuerung und Entwicklung städtischer Gebiete (RdErl. d. MS vom 10.08.2007 - 501.11-01224 - 06.01 (Nds. MBl. Nr. 34/2007 S. 829))
- Ihr integriertes städtisches Entwicklungs-/Wachstumskonzept vom 04.10.2007
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörper-

schaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk; Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1. zu § 44 LHO)

- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-BauL)
- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (Amtsblatt der Europäischen Union L 210 vom 31.07.2006, S. 25)
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union L 371 vom 27.12.2006, S. 1)
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Amtsblatt der Europäischen Union L 210 vom 31.07.2006, S. 1)
- § 264 Strafgesetzbuch (StGB)
- §§ 3-5 Subventionsgesetz (SubvG)

Die vorgenannten Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als verbindliche Grundlage für die Durchführung Ihres Projektes. Diese sind auf unserer Internetseite www.nbank.de unter dem jeweiligen Förderprogramm und unter "Publikationen und Dokumente/ Rechtliche Grundlagen" einsehbar. Auf Anforderung senden wir Ihnen diese auch gerne zu.

15 Nebenbestimmungen

Es gelten die ANBest-GK, sofern nicht nachfolgend abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen sind:

- a) Mit dem Projekt darf nicht vor Erhalt dieses Zuwendungsbescheides begonnen worden sein. Bei vorzeitigem Projektbeginn wird der Zuwendungsbescheid in vollem Umfang zurückgenommen und die ausgezahlten Zuwendungsbeträge nebst Zinsen zurückgefordert.
- b) Mit dem Projekt muss spätestens 2 Monate nach dem in Abschnitt 3.3 dieses Bescheides genannten Beginn des Vorhabens begonnen werden; sollte dies nicht möglich sein, ist bei uns rechtzeitig vor Fristablauf ein begründeter Antrag auf Fristverlängerung zu stellen.
- c) Die in den für die Durchführung des Projektes erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren ergangenen Auflagen sind einzuhalten.
- d) Das Projekt muss entsprechend dem Förderantrag und den dazu vorgelegten Unterlagen durchgeführt werden. Eine Abweichung bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung.
- e) Das Projekt muss entsprechend dem Ihrem Antrag zugrunde liegenden Zeitplan durchgeführt werden. Eine Abweichung bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung.
- f) Die im Zuge dieses Investitionsvorhabens von uns bezuschussten baulichen Anlagen, Maschinen und sonstigen Einrichtungen sind gegen Brand, Sturm und sonstige Schäden, auch

gegen solche unter eigenem Risiko, ausreichend zu versichern. Ausreichend bedeutet, dass der Verwendungszweck auf Dauer gesichert sein muss und dass ggf. erforderliche Ersatzinvestitionen durch die Versicherungssumme abgedeckt werden.

- g) Es sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.
- h) Sie sind verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EFRE-Mitteln finanzierten Vorhabens zu gewährleisten.
- i) Abweichend von Nrn. 1.5 und 7.6 der ANBest-Gk behalten wir uns für den dort genannten Fall auch den Widerruf des Zuwendungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit vor.
- j) Der letzte Teilsatz in Nr. 2.1.1 der ANBest-GK („..., sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 1.000,00 Euro ändern.“) wird ersatzlos gestrichen. Folglich ermäßigt sich die Zuwendung auch bei geringeren Änderungen der Gesamtausgaben oder der Deckungsmittel.
- k) In Nr. 4.1 der ANBest-GK werden die Worte „um mehr als 7,5 v. H. oder um mehr als 10.000,00 Euro“ ersatzlos gestrichen. Es besteht folglich eine Anzeigepflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde in jedem Falle - auch wenn sich eine geringere Änderung der Finanzierung oder Ermäßigung der Gesamtausgaben ergibt.
- l) Die Sätze 1 und 3 der Ziffer 8.7 der VV zu § 44 LHO und die in Ziffer 2 der ANBest-Gk genannten Kleinbetragsregelungen finden keine Anwendung.

16 Hinweise

Alle in diesem Zuwendungsbescheid genannten Formulare, rechtlichen Grundlagen und weiterführenden Informationen zur Förderung finden Sie auf unserer Internetseite www.nbank.de.

Selbstverständlich senden wir Ihnen die Formulare und Informationen auch gerne zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihrem Projekt einen erfolgreichen Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen


Carmen Grötzner


Christina Nitschke

Anlagen

- Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht
- Hinweisschild im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

In Vertretung

(Junglas)